

Änderung der Parkgebührenordnung der Stadt Königswinter

vom 06.07.2017

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 2016 (BGBl. I S. 2722) - StVG - und § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 4. Februar 1981 über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (GV. NW. S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274) - SGV. NRW. 92 - in Verbindung mit § 38 Buchstabe b des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765) - SGV. NRW. 2060 -, hat der Rat der Stadt Königswinter in seiner Sitzung am 06.03.2017 folgende Verordnung beschlossen:

Artikel I

Die Parkgebührenordnung vom 25.10.1995, zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.03.2013, wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Altstadt wird in 4 Parkzonen eingeteilt:

- Parkzone Süd, zwischen Bahntrasse und Rhein, Stadtgrenze bis zur Meerkatz- und ab der Haupt- bis zur Drachenfelsstraße
- Parkzone Nord zwischen Bahntrasse und Rhein, Ortsgrenze Niederdollendorf und Clemens-August- ab Haupt- bis zur Bahnhofstraße
- Parkzone Zentrum zwischen Bahntrasse und Rhein einschließlich Clemens-August und Bahnhofstraße bis einschließlich Meerkatz- und Drachenfelsstraße
- Parkzone Ost zwischen Stadtgrenze und Ortsgrenze Oberdollendorf und ab Bahntrasse bergwärts

(2) In den gebührenpflichtig gekennzeichneten Bereichen beträgt die Gebühr 0,25 Euro je angefangene halbe Stunde, die Tageshöchstgebühr 4,00 Euro

(3) Dort, wo die Gebührenpflicht ausgewiesen ist besteht sie für jeden Tag und beginnt auf allen Parkständen um 09.00 Uhr und endet um 19.00 Uhr.

- (4) In der Parkzone Süd ist kein gebührenpflichtiger Parkraum ausgewiesen.
- (5) In der Parkzone Nord gilt die Gebührenpflicht für den Parkplatz an der Bahnhofsallee, zwischen Bahnhof und Bahnhofstraße, dem Parkplatz an der Ecke Bahnhofsallee, Bahnhofstraße und dem Parkplatz unter der Clemens-August-Brücke.
- (6) In der Zone Zentrum gilt die Gebührenpflicht auf allen dort befindlichen Plätzen und Straßen. Hier wird eine Höchstparkdauer von 2 Stunden festgelegt. Auf allen Parkständen in der Zone Zentrum wird das Kurzzeitparken (Brötchentaste) bis 30 Minuten gebührenfrei zugelassen. Das gebührenfreie Kurzzeitparken darf für denselben Parkvorgang nur einmal in Anspruch genommen werden. Beim Lösen eines Parkscheines für eine Zeitspanne von mehr als 30 Minuten ist die volle Gebühr zu entrichten.
- (7) In der Parkzone Ost werden ab der Einmündung Bahnhofstraße/ Winzerstraße bis zur Straße An der Helte ganzjährig Gebühren erhoben.
- (8) In den Parkzonen Nord und Ost kann ein Dauerparkschein mit einer Gültigkeit von einem Monat, gerechnet vom ersten Gültigkeitstag an, gelöst werden. Der Preis hierfür beträgt 30,00 Euro/Monat.

§ 3 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. April 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 25.10.1995, zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.03.2013, außer Kraft.

Artikel II

Die Änderung der Parkgebührenordnung tritt am 01.04.2017 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Königswinter vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Königswinter, den 07.07.2017

Stadt Königswinter

In Vertretung

gez. Dirk Käsbach
Erster Beigeordneter